

# SATZUNG

des

TTC FEUDINGEN 1985 e.V.

**I. NAME UND ZWECK**

**§1**

Der „Tischtennisclub Feudingen 1985 e.V.“ wurde am 14. Mai 1985 in Feudingen gegründet. Er hat seinen Sitz in Feudingen und ist ins Vereinsregister des Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.

**§2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Fahrgelder für Fahrten der Schüler- und Jugendmannschaften.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**II. GLIEDERUNG UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**

**§3**

Der Verein wird als reiner Tischtennisverein gegründet. Andere Sportarten sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, können als neue Abteilung angegliedert werden, falls dies der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Über die Auflösung einer solchen Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

**§4**

Der Verein beantragt beim „Westdeutschen Tischtennisverband“ die Mitgliedschaft und unterwirft sich mit allen Mitgliedern dessen Satzung und Ordnung. Bei eventuellen anderen Abteilungen wird entsprechend verfahren.

**III. MITGLIEDSCHAFT**

**§5**

Der Verein führt:

- a) Aktive Mitglieder (über 17 Jahre)
- b) Passiver Mitglieder (unterstützende Mitglieder über 17 Jahre)
- c) Jugendliche Mitglieder (von 14 – 17 Jahren)
- d) Schülerinnen und Schüler (von 6 – 13 Jahren)
- e) Kinder (von 0 – 5 Jahren)
- f) Ehrenmitglieder

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Schüler und jugendlichen Mitgliedern zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können nur alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

**§6**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann seine Rechte übertragen.

**§7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Tag der Wirksamkeit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Einschreibebrief zuzustellen.  
Gegen die Ausschließung sind Rechtsmittel nicht zulässig.

### **§8**

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Über ganze oder teilweise Stundung entscheidet der Vorstand.

## **IV. Vereinsorgane**

### **§9**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

### **§10**

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Ihr Wirkungsbereich gliedert sich in folgenden Aufgaben

- a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
- b) Entlastung der Vorstände
- c) Vorstandswahlen
- d) Bestätigung des Jugendleiters
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Verleih von Ehrenmitgliedschaften, Ehrungen und Auszeichnungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigende Mitglieder es beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann seine Rechte übertragen.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11**

Der Vorstand beruft alljährlich nach Beendigung der Spielzeit die Jahreshauptversammlung ein. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

1. Jahresbericht
2. Entlastungen
3. Wahlen und Bestätigung
4. Haushaltsplan
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

## **§12**

Die Kasse des Vereins sowie die Kasse der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer, die nicht den Vorständen angehören dürfen, geprüft.

Die Amtszeit der Wahlprüfer gestaltet sich wie folgt:

- |                       |                        |
|-----------------------|------------------------|
| Erste Wahlperiode für | 1. Prüfer auf 2 Jahre, |
| erste Wahlperiode für | 2. Prüfer auf 1 Jahr   |

danach ist jede Wahl auf 2 Jahre begrenzt. Sofortige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. der mit der Kassenführung in den Abteilungen beauftragten Mitarbeitern.

### **§13**

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird gebildet aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **§14**

Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §13
2. der Jugendleiter
3. die Frauenwartin
4. der Schriftführer

### **§15**

Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar in abwechselnder Reihenfolge:

1. Jahr      1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Frauenwartin
2. Jahr      2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendleiter\*

danach Neuwahl alle 2 Jahre.

Der von den Schülern und Jugend des Vereins in einer gesonderten einberufenen Jugendversammlung gewählten Jugendleiter\* ist zu bestätigen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin zu berufen.

Tritt der 1. Vorsitzende zurück, so führt der 2. Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. In diesem Falle erfolgt die Neuwahl des 1. Vorsitzenden auch außer der Reihe.

## **§16**

Der Aufgabenbereich der Vorstände gliedert sich in:

- a) Wahrung der in §2 festgesetzten Ziele
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung der Vereinskasse und des Gesamtvermögens, Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Abstimmung der Arbeit der einzelnen Abteilungen aufeinander
- e) Erledigungen aller Vereinsangelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen und soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur besonderen Beschlussfassung vorbehalten sind

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.

Aufgabe und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich auf ihren Ämtern, die Abgrenzung können aber durch eine mit der Satzung in Einklang stehende Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§17**

Die Vorstände treten nach Bedarf zusammen. Der Gesamtvorstand muss zusammentreten, wenn 5 seiner Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer beantragen. Die Einladung soll in der Regel 5 Tage vorher ergehen. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§18**

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die Schüler und jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 17 Jahren und wird durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.

Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des §10 der Satzung.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendleiter, die Wahl bedarf aber der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendleiter soll ordentliches Mitglied des Vereins sein.

## **V. Finanzen**

### **§19**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§20**

Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, die Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen sowie Zuschüsse und Spenden für den Verein.

Ausgaben des Vereins sind alle regelmäßig, wiederkehrenden Ausgaben wie Versicherungen, Verbandsbeiträge, Fahrtkostenerstattung für Fahrten der Schüler- und Jugendmannschaften, Zeitungsgelder und dergleichen, sowie die Auslagen des Geschäftsverkehrs des Vereins.

## **VI. Ehrungen und Auszeichnungen**

### **§21**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder die ihm jahrzehntelang angehört haben.

Die Ernennung obliegt dem Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

### **§22**

Der Verein verleiht für 25- und 50- jährige Mitgliedschaft Ehrenurkunden und silberne bzw. goldene Ehrennadeln. Für 40-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft Ehrenurkunden.

Der Verein verleiht ferner bronzene, silberne und goldenen Ehrennadeln für besondere Verdienste.

Die Verleihung obliegt dem Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit.

**VII. Auflösung des Vereins**

**§23**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Laasphe mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

**VIII. Schlussbestimmung**

**§24**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Bad Laasphe-Feudingen, den 16. April 2011